

Bekanntmachung Nr. 107/2004 vom 22.12.2004

Satzung

vom 22.12.2004 über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Baesweiler für das Kalenderjahr 2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (GV NW SGV NW S. 2023), des § 25 Grundsteuergesetz vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und des § 16 Gewerbesteuer-gesetz vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 21.12.2004 folgende Hebesatz-Satzung beschlos-sen:

§ 1 Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 234 v.H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 375 v.H.

§ 2 Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wird auf 398 v.H. festge-setzt.

§ 3 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2005.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustande-kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 22.12.2004

Dr. Linkens
Bürgermeister